

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Vereinigung trägt den Namen "Pensionär-Vereinigung RWE AG Kraftwerk Neurath" mit dem Sitz in 41517 Grevenbroich.

### **§ 2 Aufgaben der Vereinigung**

Es ist Sinn und Zweck der Vereinigung, die durch lange gemeinsame berufliche Tätigkeit im RWE und der ehemaligen Rheinbraun AG entstandenen kollegialen und freundschaftlichen Kontakte durch gesellige Veranstaltungen zu erhalten und zu pflegen.

Darüber hinaus soll die Vereinigung die Verbindung der Pensionäre zum Unternehmen RWE AG aufrechterhalten und die Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen.

### **§ 3 Beginn der Mitgliedschaft**

Mitglied der Vereinigung kann jeder Betriebsangehörige der RWE AG und der ehemaligen Rheinbraun AG werden, der in die Freizeitphase der Altersteilzeit oder in die Frühpension eintritt sowie im Ruhestand ist.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und setzt die Anerkennung der jeweils gültigen Satzung voraus. Ehepartner verstorbener Mitglieder können auf Antrag die Mitgliedschaft übernehmen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist der Vereinigung durch das Mitglied schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss kann erfolgen

- 1. bei Beitragsrückstand
- 2. bei ehrenrührigem Verhalten oder Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen der Vereinigung oder der RWE AG zu schädigen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied hat Einspruchsrecht. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vermögen der Vereinigung.

### **§ 5 Haftung**

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko.

### **§ 6**

# **Pensionär-Vereinigung RWE AG Kraftwerk Neurath**

## **Beitragszahlung**

Der Beitrag zur Pensionärs-Vereinigung wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag wird von der Pensionär-Vereinigung RWE KW Neurath bis spätestens August per Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 7**

### **Führung der Vereinigung**

Die Vereinigung wird vom Vorstand geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. und 2. Vorsitzender

1. und 2. Geschäftsführer

1. und 2. Schatzmeister

bis zu 4 Beisitzern

Der 1. Vorsitzende leitet und vertritt die Vereinigung nach innen und außen. Er führt den Vorsitz in Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen Obliegenheiten und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der Geschäftsführer führt eine genau mit dem Schatzmeister abgestimmte Mitgliederliste, fertigt über Besprechungen des Vorstandes und den Verlauf der Mitgliederversammlungen ein Protokoll an und erledigt alle notwendigen schriftlichen Arbeiten.

Diese Aufgaben können auch von anderen Vorstandsmitgliedern durchgeführt werden.

Der Schatzmeister hat über die eingehenden Mitgliederbeiträge genau Buch zu führen, die Gelder und das Vermögen der Vereinigung sorgfältig zu verwalten und in der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Kassenbericht vorzulegen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung nach dem Bericht der Kassenprüfer.

Es sind bis zu drei Kassenprüfer zu wählen, wobei bei jeder Jahreshauptversammlung mindestens ein Kassenprüfer neu zu wählen ist.

Die Prüfung der Kassenführung ist jeweils von mindestens zwei Kassenprüfern durchzuführen.

## **§ 8**

### **Wahlen und Abstimmungen**

Alle Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

Über Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung wird ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 9**

### **Versammlungen**

Versammlungen, insbesondere die Jahreshauptversammlung, müssen schriftlich so rechtzeitig einberufen werden, dass die Anträge zur Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden können.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

## **§ 10**

|                  |                                                                                                                       |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorsitzender:    | Manfred Holz, Usedomweg 18, 41515 Grevenbroich, Tel.: 01732617386, e-mail: manfred.holz@web.de                        |
| Geschäftsführer: | Hermann Josef Schmidder, Goethestr. 15, 50181 Bedburg, Tel.: 01722617929, e-mail: hermann-josef.schmidder@t-online.de |
| Schatzmeister:   | Klaus Dorp, Hundhausenstraße 8, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181 - 80293, e-mail: klaus.dorp@web.de                    |

# **Pensionär-Vereinigung RWE AG Kraftwerk Neurath**

## **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11**

#### **Auflösung der Vereinigung**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch Beschluss einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Versammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss schriftlich mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Auflösungsabsicht mindestens 8 Tage vorher eingeladen werden. Der bei der Auflösung bestehende Vorstand bleibt bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäfte im Amt. Das bei der Auflösung der Vereinigung vorhandene Vermögen ist an karitative Organisationen aufzuteilen.

Die Auflösungsversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes auch die Empfänger des Vermögens.

### **§ 12**

#### **Gültigkeit der Satzung**

Die vorliegende Satzung tritt auf Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft. Sie lehnt sich an die Rahmen-Satzung der Dachorganisation "Verband der Pensionär-Vereinigungen RWE AG" mit dem Sitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden an. Änderungen dieser Satzung können nur durch einen Beschluss mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Versammlung beschlossen werden.

Datum und Unterschrift

Grevenbroich, den \_\_\_\_\_

1. Vorsitzender \_\_\_\_\_

2. Vorsitzender \_\_\_\_\_

1. Geschäftsführer \_\_\_\_\_

2. Geschäftsführer \_\_\_\_\_

1. Schatzmeister \_\_\_\_\_

2. Schatzmeister \_\_\_\_\_